

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Stadt Bocholt erworbenen Flächen liegen jedoch nicht ausschließlich in den gemäß Grundsatz 15.4 zu favorisieren und im Regionalplanentwurf entsprechend dargestellten Suchräumen für Ausgleichsflächen. So z. B. liegen von der Stadt Bocholt erworbene potentielle Ausgleichsflächen z. T. in unmittelbarer Nachbarschaft zu dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur (aber außerhalb dieser Bereiche), oder aber im Bereich von im Regionalplan nicht dargestellten Fließgewässern und Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Um im Rahmen eines wirtschaftlichen Bodenmanagements über ein ausreichend großes Ausgleichsflächenpotential innerhalb des eigenen Gemeindegebietes zu verfügen, sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zukünftig auch weiterhin auf im Regionalplan nicht entsprechend dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, auf nicht dargestellten Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, auf nicht dargestellten Überschwemmungsbereichen oder auf nicht dargestellten Waldbereichen zulässig sein.</p>	
<p>Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-001</p>	
<p>Die Stadt Borken begrüßt grundsätzlich die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland. Mit der Fortschreibung wird den sich deutlich geänderten Rahmenbedingungen und zwischenzeitlich vollzogenen Änderungen seit der letzten Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland vor rd. 14 Jahren Rechnung getragen. Mit der folglich notwendigen Überarbeitung des Regionalplanes soll demnach auf regional- bzw. landesplanerischer Ebene ein verlässlicher Rahmen für die Entwicklung der Kommunen und insgesamt für eine ausgewogene Entwicklung der Region gesetzt werden. Dieser Handlungsbedarf wird auch von der Stadt Borken gesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-002	
<p>• Hauptversorgungsleitungen</p> <p>Es wird angeregt, die Hauptversorgungsleitungen - insbesondere die 380 kV-Trasse "Deele - Wesel" - zeichnerisch in den Regionalplan aufzunehmen. Hierdurch wird deutlich, welche Bindungen die Durchleitungskommunen durch diese Trassen eingehen bzw. welche Beeinträchtigungen hingenommen werden müssen. Erdverkabelungen sollen favorisiert in Siedlungsbereichen und in den Bereichen, in denen es darüber hinaus möglich und sinnvoll ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Regionalplan als "Ziele und Grundsätze der Raumordnung" zeichnerisch darzustellenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind nach Gegenstand und Inhalt in Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPLG (Planzeichenverzeichnis) vorgegeben. Leitungsbänder - auch Stromleitungen - gehören nicht dazu. Planungen für neue raumbedeutsame Leitungen (Gas-, Strom- und Produktenleitungen) werden in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überprüft. Ein Kataster, das eine Beurteilung der Verträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dem vorhandenen Leitungsnetz ermöglicht, wird derzeit von der Landesplanungsbehörde vorbereitet.</p>
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-016	
<p>In Randnummer 5 wird die großräumige verkehrliche Erschließung des Münsterlandes als sehr gut beschrieben. Das Attribut "sehr" sollte gestrichen werden, da der östliche Lückenschluss der B 67n noch aussteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Teilabschnitt Rhede - Borken seit November 2010 in Betrieb ist. Der Text der Randnummer 680 ist entsprechend zu korrigieren</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es geht an dieser Stelle um eine zusammenfassende Beschreibung und pauschale Einordnung der Qualität der großräumigen und nachbarschaftlichen Lage der Gesamtregion, also eine Beurteilung aus der „Vogelperspektive“. Auf eine teilräumliche und fachliche Differenzierung wird hier wegen der angestrebten Knappheit der Darstellung verzichtet, sie findet dann im Fachkapitel statt.</p>
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-017	
<p>Die in Randnummer 8 und 9 aufgeführten regionalen Verflechtungen</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass durch Einfügen eines</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
sind dahingehend zu ergänzen, dass im westlichen Münsterland auch Verflechtungen zum Ruhrgebiet und zum Rheinland bestehen. Dies kann an den Wanderungsbewegungen (Zuzüge) und an den Pendlerbewegungen ausgemacht werden.	neuen Absatzes 8a auch auf die Verflechtungen des Münsterlandes mit angrenzenden Räumen in NRW und Niedersachsen hingewiesen wird.
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-018	
<p>In Randnummer 65 zur Bewahrung und Förderung der Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte sollte ergänzt werden, dass im Rahmen der erforderlichen Flexibilität den Kommunen auch kurzfristig Flächenbedarfe zugestanden werden, um auf entsprechende Bedarfe angemessen reagieren zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Kapitel II.1 abgebildeten Ziele und Grundsätze sind allgemeine übergreifende Vorgaben der Regionalplanung, deren Aspekte in den Fachkapiteln über weitere Grundsätze und Ziele aufgegriffen und vertieft werden. Weitergehende Regelungen zu Flächenbedarfen - wie hier angeregt - stehen in engem Zusammenhang mit den ASB- und GIB-Darstellungen der Kapitel III.1 und III.3. Mit den Regelungen im LEP und im künftigen Regionalplan zu Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten Baulandversorgung und zur Freiraumschonung und den ergänzenden Zielen zum GIB im Regionalplanentwurf sowie dem angestrebten Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings wird zudem sichergestellt, dass die Regionalplanung über genügend Instrumente verfügt, um auch künftig situationsgerecht mit Flächenbedarfen umzugehen zu können.</p>
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-019	
<p>In Randnummer 72 ist zu dem Grundsatz 3.1 zur bedarfsgerechten sowie freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung ein entsprechender Hinweis auf die erforderliche Flexibilität bei den Planungsträgern zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf Anregung 007-018 verwiesen. Mit Blick auf die Vorgaben des geltenden LEP NRW wird Grundsatz 3.1 zu dem neuen Ziel 1.1 umgewandelt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-020	
<p>In Randnummer 78 zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge ist weiter auszuführen, wie die mit dem Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von (überörtlichen) Infrastruktureinrichtungen verbundenen Belastungen für die Kommunen ausgeglichen werden sollen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der angesprochene finanzielle Ausgleich ist nicht Aufgabe des Regionalplans. Hier geht es ausschließlich um erforderliche Abwägungsaspekte der kommunalen Bauleitplanung bei Infrastrukturmaßnahmen und -planungen.</p>
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-021	
<p>In Randnummer 79 wird eine Abstimmung der Infrastrukturentwicklung der Städte und Gemeinden untereinander und in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung formuliert. Dieser Grundsatz (4. 1) wird kritisch gesehen, da die Rahmenbedingungen bereits mit dem Regionalplan gesetzt werden und die technische Infrastrukturentwicklung i. d. R. von der Stadt Borken vorab im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsatz 4.2 fordert mit Blick auf den demographischen Wandel und künftige Infrastrukturerfordernisse lediglich die Entwicklung vorausschauender Konzepte - nach Möglichkeit auch durch regionale Kooperation. Soweit es sich nicht um raumordnerisch relevante Planungen und Maßnahmen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG handelt, macht der Regionalplan lediglich über diesen Grundsatz Vorgaben, die in die weitere bauleitplanerische Abwägung der Gemeinden einzustellen sind.</p>
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-022	
<p>Das in Randnummer 88 bzw. im Grundsatz 5 auf kommunaler Ebene geforderte Siedlungsflächenmonitoring inklusive einer regelmäßigen Baulückenerhebung geht über die bereits im Baugesetzbuch getroffenen Regelungen des § 200 Abs. 3 hinaus, lässt allerdings den Hinweis auf den Umgang mit dem Datenschutz vermissen und wird daher von der Stadt Borken kritisch gesehen.</p>	<p>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass Grundsatz 5 gestrichen wird. Im Grunde handelt es sich bei dem angedachten Grundsatz eher um eine Empfehlung zur kleinräumigen Beobachtung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Eine Abwägung für oder wider der Einführung eines kommunalen Flächenmonitorings ist angesichts der kommunalen Planungshoheit auch keine Voraussetzung, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über Bauleitplanung zu betreiben. Allerdings bleibt die höchst sinnvolle Empfehlung, ein kleinräumiges</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Siedlungsflächenmonitoring auch bei den Münsterlandkommunen - so noch nicht geschehen - aufzubauen, weiterhin in den Erläuterungen zum Siedlungsflächenmonitoring bestehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Ziel 1 des bisherigen Entwurfs zur Durchführung eines regionalplanerisch relevanten Flächenmonitorings umformuliert und in enger Anlehnung an das neue Ziel 1.1 zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (ehemaliger Grundsatz 3.1) als RdNr. 71b nach vorne verschoben wird. Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass es sich dabei nicht um ein Ziel an die Regionalplanung selbst handelt, sondern stärker die Vorgaben des § 4 Abs. 4 LPIG aufgreift. Basierend auf derzeit in Vorbereitung befindlichen landesweiten Mindestvorgaben müssen dann Inhalt, Tiefe und Berichtswesen dieses regionalplanerisch relevanten Siedlungsflächenmonitorings unter Beachtung von Datenschutzbelangen mit den Kommunen abgestimmt werden.</p>
<p>Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-023</p>	
<p>Mit der in den Randnummern 118 bzw. 124 geforderten bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen wird vorausgesetzt, dass bei jeder örtlichen Bauleitplanung ein Nachweis des Bedarfs auf der Grundlage aktueller Berechnungsgrundlagen zum demographischen Wandel geführt werden soll. Damit werden aus Sicht der planenden Kommunen weitere und wenig praktikable Anforderungen an die Bauleitplanung gestellt. Aus Sicht der Kommunen sollte der Regionalplan ein abgestimmtes und verlässliches Planwerk darstellen, welches den Rahmen der örtlichen Entwicklung setzt. Weitere Einzelnachweise im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung, die über die Anforderungen des § 1 BauGB hinausgehen, werden von</p>	<p>Das Ziel 2.2 soll die Erforderlichkeitsprüfung des § 1 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zum Planungszeitraum aktuellen Berechnungsgrundlagen konkretisieren. Eine über eine aktuelle Erforderlichkeitsprüfung hinausgehende Darlegung ist nicht notwendig.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
der Stadt Borken als ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit angesehen.	
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-024	
<p>Der Grundsatz 10 (Randnummern 141 ff) zur wohnungsnahen Grundversorgung kann von der Stadt Borken nur mitgetragen werden, wenn auch im nicht als ASB dargestellten Ortsteil Marbeck die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers in angemessener Größe gegeben ist und im Weiteren eine maßvolle Ausdehnung des zentralen Versorgungsbereiches flexibel und einvernehmlich geregelt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans schließt Bauleitplanung zugunsten von Einzelhandelsbetrieben in nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellten Ortsteilen nicht aus. Grundsatz 10.1 beinhaltet ausdrücklich eine Aussage zugunsten der Nahversorgung, die auch für derartige Ortsteile gilt.</p> <p>Nicht wünschenswert - und durch Ziel 4 ausgeschlossen - ist jedoch Bauleitplanung für großflächige Einzelhandelsbetriebe in nicht als ASB dargestellten Ortsteilen. Großflächige Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm sind im Regelfall wirtschaftlich auf eine Kaufkraft angewiesen, die die Kaufkraft übersteigt, die für nahversorgungsrelevante Sortimente in kleineren, nicht als ASB dargestellten Ortsteilen zur Verfügung steht. Bei der Ansiedlung großflächiger Betriebe in nicht als ASB dargestellten kleineren Ortsteilen muss daher mit Kaufkraftabflüssen aus benachbarten Siedlungsgebieten gerechnet werden, die die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung dort schwächen kann.</p> <p>Zudem erscheint eine Verkaufsfläche von 800 qm zur Versorgung von nicht als ASB dargestellten Ortsteilen ausreichend.</p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - lässt Bauleitplanung für Großflächigen Einzelhandel außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche nicht zu. Regionalplanungsbehörde und Regionalrat haben nach Diskussion der dargelegten Gesichtspunkte davon Abstand genommen, eine Ausnahme zugunsten von nicht als ASB dargestellten Ortsteilen vorzuschlagen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Die Rechtsprechung hat Anforderungen formuliert, die vorliegen müssen, wenn ein Bereich die Funktion eines zentralen Versorgungsbereichs erhalten soll. Es muss sich um einen räumlich abgrenzbaren Bereich handeln, der eine Versorgungsfunktion für die Gemeinde oder einen Teilbereich der Gemeinde wahrnehmen soll, die sich nicht nur auf einzelne Warensortimente, sondern auf eine Vielzahl von Warensortimenten und Dienstleistungen erstreckt.</p> <p>An dem durch die Rechtsprechung gesteckten Rahmen muss sich die Festlegung von ZVB durch Gemeinden orientieren. In nicht als ASB dargestellten Ortsteilen sind die Voraussetzung für die Festlegung eines ZVB in der Regel nicht erfüllbar.</p>
<p>Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-025</p>	
<p>Bei der Aufzählung relevanter Flughäfen sollten außer Münster-Osnabrück und Stadtlohn auch die absehbaren Auswirkungen des Airport Twente berücksichtigt werden, der 2014 in Betrieb gehen soll.</p>	<p>siehe auch 018-017 und 018-038 Der Anregung soll derzeit nicht gefolgt werden. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Meinungsausgleichstermine ist die Realisierung des Flughafens Twente insgesamt und in den möglichen Details noch ungewiss.</p>
<p>Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-028</p>	
<p>Die in der Randnummer 316 (Ziel 23.2) definierte Zielsetzung, dass innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden sind, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden, kann nur zugestimmt werden, wenn dem Ortsteil Marbeck dennoch ein angemessener Rahmen für eine Eigenentwicklung ermöglicht wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Zieles 23.2 wird zukünftig in Grundsatz 16 zu finden sein. Damit haben die Kommunen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung größeren Abwägungsspielraum. Siehe hierzu auch überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-029	
<p>In Randnummer 350 wird bei Inanspruchnahme von Wald ein Ausgleichsverhältnis von "mindestens" 1 : 1 gefordert. Da der Ausgleich auf Ebene der örtlichen Bauleitplanung im Rahmen entsprechender Bewertungsverfahren ermittelt wird, sollte kein Mindestausgleich vorgegeben werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im überarbeiteten Textentwurf des Regionalplanes Münsterland wird Ziel 26.3 gestrichen. Die konkrete Festlegung des zu leistenden Waldausgleichs wird durch die entsprechenden Fachgesetze im nachfolgenden Verfahren geregelt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald ist nur im Sinne der Ziele des LEP NRW möglich.</p>
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-031	
<p>Hinsichtlich Randnummer 424 zur Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende wird der Vorschlag gemacht, die Formulierung wie folgt zu ergänzen: „(. . .) und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Siehe überarbeiteter Textentwurf des Regionalplanes Münsterland.</p>
Beteiligter: 007 Stadt Borken Anregungsnummer: 007-033	
<p>Das in Randnummer 639 dargestellte Ziel 50.3 zur Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen durch die Bauleitplanung erst nach Gewährleistung der Abwasserbeseitigung erfordert, dass künftig bereits vor Einstieg in die Bauleitplanung die schadlose Abwasserbeseitigung zu prüfen und nachweislich sicherzustellen ist. Diese Vorgehensweise ist äußerst praxisfremd. Um z.B. in Bezug auf Gewerbe- und Industriegebiete eine Angebotsplanung ermöglichen zu können, wären Worst-Case-Betrachtungen bei der Planung anzuhalten und die abwassertechnischen Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Eine bedarfsorientierte Planung ist nicht möglich.</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt. Ziel 50.3 wird wie folgt geändert: "Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden."</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Das genannte Ziel stellt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und ist entsprechend zu streichen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Stadt</p> <p>Borken beabsichtigt, eine Generalentwässerungsplanung zu erstellen, sodass hier künftig entsprechende Grundlagen zur Abwasserbeseitigung vorliegen.</p>	
<p>Beteiligter: 008 Stadt Gescher Anregungsnummer: 008-001</p>	
<p>Grundsätzlich wird die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland begrüßt. Die Fortschreibung trägt den sich deutlich veränderten Rahmenbedingungen, den zunehmenden Nutzungsansprüchen an den Raum sowie den in der Zwischenzeit vollzogenen Änderungen seit der letzten Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, Rechnung.</p> <p>Zum vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Stellungnahme beschlossen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 008 Stadt Gescher Anregungsnummer: 008-002</p>	
<p>1. Zeichnerische Darstellungen</p> <p>1.1 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>Die Stadt Gescher hat im Vorfeld der Entwurfsbearbeitung in Gesprächen mit der Bezirksplanungsbehörde die für Gescher vorgesehenen ASB-Flächen im Tausch gegen GIB-Flächen größtmäßig verringert. Dementsprechend ist die im Entwurf dargestellte ASB-Fläche im Südwesten des Stadtgebietes um 10 ha geringer ausgefallen. Vor dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>